

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IPETRONIK GmbH & Co.KG

§ 1 Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

§ 2 Angebote, Unterlagen

(2.1) Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung.

(2.2) An den dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Lieferant darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen.

(2.3) Werden sie ihm im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke Angebotsabgabe und der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind uns unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

§ 3 Bestellungen

(3.1) Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, falls wir diese schriftlich, durch unseren Einkauf erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch unseren Einkauf. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, können wir die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese schriftlich geklärt werden.

(3.2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung an Order-Confirmation@ipetronik.com und für den Standort Bergkirchen an Caetec@ipetronik.com zu schicken.

(3.3) Weicht die Bestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung unseres Einkaufs zustande.

(3.4) Bestätigen Sie unsere Bestellung nicht schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen an den unter Punkt 3.2 angegeben Empfänger, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

(3.5) Wir sind berechtigt Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss einzufordern, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Bei derartigen Änderungen sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

(3.6) Durch die Bestellannahme erklärt der Lieferant:

- dem Artikel 33 der REACH-Verordnung nachzukommen und IPETRONIK umgehend schriftlich per Mail unter QMB@IPETRONIK.com mitzuteilen, falls nach dessen Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ über dem Grenzwert von 0,1% in den Lieferprodukten enthalten sind. Der Lieferant verpflichtet sich hierzu eigenverantwortlich, sich das Wissen rund um diese Verordnung anzueignen und selbstinitiativ aktuell zu halten.
- IPETRONIK einen Ursprungsnachweis in Form einer sog. Langzeitlieferantenerklärung (Abk. „LLE“) auszustellen. Änderungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform per E-Mail an Einkauf@ipetronik.com Änderungen auf den Warenbegleitpapieren können betriebsbedingt nicht verarbeitet werden.
- sämtliche Lieferungen der RoHS2 (2011/62/EU) ggf. neuerer Fassung entsprechen.
- Gefahrstoffe rechtzeitig vor Versand anzukündigen. Ebenso die Maßnahmen zu deren Umgang, sowie deren Gefahrstoffdatenblätter unter Angabe der IPETRONIK-Materialnummer und der Bestellnummer per Mail an folgende Adresse zu senden QMB@IPETRONIK.com

§ 4 Preise, Lieferung, Verpackung

(4.1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid) als vereinbart, es sei denn, wir haben ausdrücklich Abweichendes zugestimmt. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms.

Für alle von IPETRONIK beauftragten Abholungen, gleich ob durch Paketdienstleister oder Lieferanten direkt, gelten stets die Incoterms 2020 EXW (Ex Works).

(4.2) Der Versand erfolgt auf der Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei dem Lieferanten. Jeder Lieferung (auch für Teillieferungen) sind für die jeweilige Sendung die gültigen Lieferpapiere beizulegen. Wir sind nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

(4.3) Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Anschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort unser Firmensitz.

(4.4) Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen.

(4.5) Falls Preise in der Bestellung fehlen, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch eine geänderte, mit den Preisen ergänzte Bestellung zustande.

(4.6) Der Lieferant hat uns die Abwicklung einer Lieferung unverzüglich durch eine Versandanzeige, Lieferschein oder Leistungsnachweis mit Angabe unserer Bestellnummer an einkauf@ipetronik.com und für den Standort Bergkirchen Caetec@ipetronik.com bekannt zu geben.

(4.7) Die Lieferungen einschließlich angemessener Verpackung und Versicherung erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Kosten für Transportversicherung übernehmen wir nicht. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IPETRONIK GmbH & Co.KG

(4.8) Lieferungen die Gefahrstoffe enthalten sind gem. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Mit Bestellannahme erklärt der Lieferant, dass die Kennzeichnung bereits gut sichtbar auf der Umverpackung erfolgt und auf den Lieferpapieren als solche vermerkt wird.

(4.9) Lieferungen müssen gemäß den SEC-Vorschriften als „DRC-konfliktfrei“ (DRC= Demokratische Republik Kongo) gelten oder deren Annahme wird im Zweifelsfall verweigert und im Zusammenhang bestehende Kaufverträge verlieren jegliche Gültigkeit.

(4.10) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Lieferungen in der durch IPETRONIK bestellten Menge zu liefern. Sollte es produktionsbedingt zu Ausfällen oder zu einer Überproduktion kommen, ist zu prüfen, ob diese wirtschaftlich vertretbar ist. In diesen Fällen sind vor der Anlieferung bei IPETRONIK, die Abweichungen anzugeben und durch den IPETRONIK Einkauf freigeben zu lassen. Durch eine nicht freigegebene Unterlieferung behält sich IPETRONIK das Recht auf eine fristgerechte Nachlieferung der Fehlteile vor. Bei einer nicht freigegebenen Überlieferung behält sich IPETRONIK vor, die Zahlung ausschließlich auf die bestellte Menge zu beschränken.

§ 5 Rechnung, Zahlung

(5.1) Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer und Artikelnummern enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

(5.2) Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang, mangelfreier Leistung oder Abnahme innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder falls nicht ausgewiesen innerhalb 14 Tagen 3% Skonto oder 45 Tage netto. Als Datum des Rechnungseingangs gilt der digitale Eingangsstempel.

(5.3) Rechnungen sind ausschließlich (*sofern möglich*) in digitaler Form, als unverschlüsselte PDF, an unsere Mailadresse Accounting@ipetronik.com und für den Standort Bergkirchen an caetec@ipetronik.com zu übersenden. Rechnungen, die an abweichende Mailadressen, per Post oder anderen Wege übersandt werden, können nicht beglichen werden.

§ 6 Termine, Fristen, Vertragsstrafe

(6.1) Bestätigte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

(6.2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann und uns schriftlich mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternehmen

wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu den Lasten des Lieferanten.

(6.3) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennen wir nur an, falls dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Sonst behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Auch dann, wenn wir die Lieferung annehmen, sind wir zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 7 Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

(7.1) Die in der Bestellung, in der Spezifikation oder in der Qualitätssicherungsvereinbarung ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.

(7.2) Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

(7.3) Serienfertigung darf erst nach unserer Musterfreigabe in Schriftform erfolgen. Bedenken, die der Lieferant gegenüber unserer Spezifikation hat, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Fertigung oder Vertragserfüllung nicht erfolgen bis eine Einigung zwischen den Parteien und/oder die Änderung der Spezifikation erfolgt ist.

(7.4) Die gelieferte Ware muss den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(7.5) Der Lieferant ist verpflichtet, umfassende Außenhandelsdaten im Hinblick auf die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Einreichung in die Handelsstatistik, das Ursprungsland, die Kennzeichnung und Klassifizierung, die der Exportkontrolle unterliegen und ggf. die Bereitstellung eines Ursprungszertifikates oder Präferenznachweises. Der Lieferant ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn die gelieferte Ware deutschen Exportkontrollvorschriften unterliegt, auf der Güterliste geführt ist oder dem Export Administration Regulations (EAR) des US-Amerikanischen Rechts unterliegt. Etwaige Ausfuhrerklärungen zum Endempfänger sind Bestandteil des Liefervertrages. Über Änderungen im Hinblick auf die gelieferte Ware, die den Außenhandel betreffen, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

§ 8 Sachmängelhaftung

(8.1) Der Lieferant hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.

(8.2) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung bzw.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IPETRONIK GmbH & Co.KG

Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.

(8.3) In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn wir den Lieferanten ergebnislos versucht haben zu erreichen oder dieses aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht angezeigt ist. Dies entbindet uns nicht, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.

(8.4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen, wird jedoch bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt neu zu laufen, wenn der Lieferant einen Mangel anerkennt.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung, Gewerbliche Schutzrechte

(9.1) Werden wir wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, sind wir berechtigt uns entstandene Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten, soweit dieser die Fehler zu verantworten hat. Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, wenn der Fehler im Verantwortungsbereich des Lieferanten begründet ist.

(9.2) Maßnahmen, die wir zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in solchen Fällen in angemessenem und gebotinem Umfang durchführen, hat der Lieferant zu erstatten. Wir werden ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, informieren. Andere uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(9.3) Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

(9.4) Der Lieferant schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken.

(9.5) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt uns alle Aufwendungen, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz

(10.1) Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(10.2) Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht uns insbesondere dann zu, wenn der Lieferant seine Obliegenheit Gemäß § 13 verletzt.

(10.3) Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für uns auch dann, wenn der Lieferant Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

(10.4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

(11.1) Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

(11.2) Beistellungen, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben ebenso in unserem Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für uns herzustellenden Lieferungen einsetzen.

(11.3) Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserer Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für uns.

§ 12 Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der Lieferant uns gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn, und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen, allgemein bekannt geworden ist. Verstoßt der Lieferant gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er uns gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in unserem billigen Ermessen und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IPETRONIK GmbH & Co.KG

(14.1) Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferers ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

(14.2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(14.3) Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(14.4) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung ersetzt

§ 15 Nachhaltigkeit in der Lieferkette

(15.1) Bei Verstößen gegen die aufgeführten Grundsätze in unserer „Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten“ beim Lieferanten selbst oder in dessen Lieferkette sind wir berechtigt mit sofortiger Wirkung von sämtlichen bestehenden Kaufverträgen zurückzutreten